



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-17/2008-15

Ggst.: Anton Mayer GmbH, 8770 St. Michael i.O.,
Murfeld Nr. 1, Kapazitätserweiterung der
Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefähr-
liche Abfälle auf 250.000 t/a;
UVP-Verfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 30. September 2008

**Anton Mayer GmbH,
Kapazitätserweiterung der
Abfallbehandlungsanlagen
für nicht gefährliche Abfälle auf 250.000 t/a
St. Michael i.O.**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

S p r u c h	3
I. Genehmigung für das Vorhaben “Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlagen auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle”:	3
II. Nebenbestimmungen:	4
Abfalltechnik/Abfallwirtschaft	4
Elektrotechnik/Explosionsschutz	5
Emissionstechnik	7
Umweltmedizin	8
III. Entscheidungsgrundlagen:	8
Kosten	12
B e g r ü n d u n g	12
1. Verfahrensgang	12
2. Entscheidungsmaßgebender Sachverhalt:	18
3. Beweiswürdigung:	18
4. Rechtsgrundlagen:	19
5. Rechtliche Erwägungen:	22
5.1. Zur Subsumtion des Vorhabens unter Anhang 1 z 2 UVP-G 2000:	22
5.2. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen im Allgemeinen:	23
5.3. Zur Zulässigkeit von Emissionszusatzbelastungen:	31
5.4. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen:	32
5.5. Zusammenfassung:	33
Rechtsmittelbelehrung:	33

B e s c h e i d

S p r u c h

I. Genehmigung für das Vorhaben „Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlagen auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle“:

Der Firma Anton Mayer GmbH. in 8770 St. Michael i.O., Murfeld Nr. 1, wird nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung für das Vorhaben „Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlagen auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle“ am Standort 8770 St. Michael i.O., Murfeld Nr. 1, erteilt.

Rechtsgrundlagen:

- § 17 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 1 und Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit c. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.
- §§ 37 Abs. 1, 38 Abs.1, 2 und 3, 43 Abs. 1 und 4, 47 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 101/2002 i.d.g.F.
- §§ 74, 81 Gewerbeordnung – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.
- § 20 Abs. 2 und 3 Z 1 Immissionsschutzgesetz–Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F.
- § 93 Abs. 1 Z. 7, Abs. 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Steiermärkischen Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F. (bautechnische Bestimmungen – 2. Hauptstück)

II. Nebenbestimmungen:

Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des AWG 2002 vorgeschrieben:

Abfalltechnik/Abfallwirtschaft

- 1.) In die Anlage dürfen nur folgende Abfälle mit der angegebenen Maximalmenge eingebracht werden:

SNr. Nach ÖNORM S2100	Abfallbezeichnung	Masse [t/a]
91101	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (aus der kommunalen Sammlung; schwarze Tonne)	
91101	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (aus dem gewerblichen Bereich)	
91401	Sperrmüll	
91207	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung,	
	Teilsomme	232.000
31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	9.000
92	Abfälle für die biologische Verwertung	9.000
	SUMME	250.000

Aus der Schlüsselnummerngruppe 92 dürfen nur Abfälle übernommen werden, die für die Kompostierung gemäß Kompostverordnung zugelassen sind. Die Übernahme von flüssigen Abfällen oder Schlämmen dieser Schlüsselnummerngruppe ist nicht zulässig.

- 2.) Vor Baubeginn ist eine verantwortliche Person (abfallwirtschaftliche Bauaufsicht) für die Dauer der Errichtungsphase zu bestellen. Die verantwortliche Person muss die entsprechende Fachkunde aufweisen und ist für die Überwachung aller abfallrelevanten Tätigkeiten und deren Dokumentation im Sinne des AWG 2002 zuständig. Nach Abschluss der Errichtungsphase ist der Behörde ein fachkundig erstellter Schlussbericht unaufgefordert vorzulegen.
- 3.) Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung BGBl. Nr.164/1996, i.d.F. BGBl. II Nr.49/2004 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind von der abfallrechtlichen Bauaufsicht zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg für die Errichtungs- und Betriebsphase bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich bzw. gebrauchtes ölgetränktes Bindemittel ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden bzw. SN 54926 - Ölbindematerialien, gebraucht durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich, das einen

Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder
Kohlenwasserstoffe im Eluat von größer 5 mg/kg TM
gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl. II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 178/2000 aufweist.

- 5.) Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept ist binnen eines Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. von einzelnen Anlagenteilen fortzuschreiben und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Elektrotechnik/Explosionsschutz

- 6.) Die explosionsgefährdeten Bereiche der Filteranlage sind in einem Ex-Zonen-Plan mindestens im Maßstab 1:500 darzustellen. Im Plan sind auch die Druckentlastungseinrichtungen der Filteranlage und die umliegenden örtlichen Gegebenheiten darzustellen.
- 7.) Die Absaugleitungen und die Staubfilteranlage sind mit einem Potentialausgleich auszustatten. Für die Staubsammelbehälter sind Erdungsklemmen vorzusehen. Die entsprechende Ausführung ist von einer Elektrofachkraft bescheinigen zu lassen.
- 8.) Die Staubsammelbehälter müssen aus leitfähigem Material (z.B. Metall) bestehen und sind an den Potentialausgleich der Filteranlage anzuschließen.
- 9.) Die Filteranlage ist von den Absaugleitungen explosionsschutztechnisch zu entkoppeln (z.B. durch Explosionsrückschlagklappen). Der Einbau der Entkopplung ist von einer Fachfirma bescheinigen zu lassen.
- 10.) Die Hallen des Standort 1 (Abfall-Behandlungslinie I und LVP-Sortieranlage) und Standort 2 (Abfall-Behandlungslinie II, Kompostaufbereitung, Hallen 1, 1a, 2 und 3) sind mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102: 2005 auszustatten. Die entsprechende Ausführung ist von einer Elektrofachkraft bescheinigen zu lassen.
- 11.) Über die Durchführung der Eigenkontrollen der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 ist ein Prüfbuch zu führen und in der Betriebsanlage aufzubewahren.

12.) Über die Erstprüfung sämtlicher neuer gegenständlicher elektrischen Niederspannungsanlagen ist die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen:

- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen-Erstprüfung“ erfolgt ist,
- welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den staubexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan (Staubfilter) einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61241-17 „Elektrische Betriebsmittel für staubexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ i.d.g.F. unterzogen wurden,
- dass ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ vorhanden ist und
- dass keine Mängel festgestellt wurden.

13.) Die elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens EINEM JAHR wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrende Prüfung sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass

- die Prüfung gemäß ÖNORM/ÖVE E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist,
- die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den staubexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan (Staubfilter) einer wiederkehrenden Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61241-17 „Elektrische Betriebsmittel für staubexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ i.d.g.F. unterzogen wurden,
- der Potentialausgleich der Staubfilteranlage samt Absaugleitungen und Sammelbehälter in ordnungsgemäßem Zustand ist,
- die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung des Standort 1 (Abfall-Behandlungslinie I und LVP-Sortieranlage) und Standort 2 (Abfall-Behandlungslinie II, Kompostaufbereitung, Hallen 1, 1a, 2 und 3) gemäß TRVB E 102 überprüft wurde,
- ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F vorhanden ist und
- keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.

- 14.) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlagen in den festgelegten Blitzschutzklassen nach ÖNORM/ÖVE E 8049-1 laut nachstehender Tabelle ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.

Bauwerk	Blitzschutzanlage mindestens nach
Hallenerweiterung Standort 2 (Halle 1a, Zwischenüberdachung)	Schutzklasse III
Halle 4	Schutzklasse III
Staubfilter	Schutzklasse II

- 15.) Die Blitzschutzanlage des Staubfilters ist nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens jährlich, nachweislich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Als Nachweise gelten mangelfreie Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand in Übereinstimmung mit ÖNORM/ÖVE E 8049-1 in der ausgeführten Blitzschutzklasse belegen.
- 16.) Die Blitzschutzanlagen des Standortes 2 (Hallenerweiterung Halle 1a und Zwischenüberdachung) und der Halle 4 sind nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens alle 3 Jahre, nachweislich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Als Nachweise gelten mangelfreie Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand in Übereinstimmung mit ÖNORM/ÖVE E 8049-1 in der ausgeführten Blitzschutzklasse belegen.
- 17.) Durch eine Fachkraft (z.B. AUVA) ist eine Messung der magnetischen Felder an den gegenständlichen Magnetabscheidern der Behandlungslinien I und II, der LVP-Sortieranlage und sonstigen relevanten Einrichtungen (z.B. Niederspannungshauptverteilung) vorzunehmen. Bei lokalem Überschreiten der Grenzwerte nach ÖVE/ÖNORM E 8850: 2006 sind geeignete Maßnahmen (z.B. Abschränkungen) zum Begehenschutz vorzusehen. Die Ergebnisse sind in Form eines Berichtes vorzulegen.
- 18.) Die Durchführung der Erstprüfungen gemäß §7 Abs.1 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT ist durch einen Befugten (Technisches Büro, Zivilingenieur oder Prüfstelle) zu bescheinigen, dabei ist auch die Vollständigkeit des Explosionsschutzdokumentes zum Zeitpunkt der Erstprüfung zu bestätigen.
- 19.) Die Pläne und Bescheinigungen für die Maßnahmen 6, 7, 9, 10, 12, 14, 17 und 18 sind bis zur Abnahmeprüfung nach §20 UVP-G vorzulegen.

Emissionstechnik

- 20.) Motoren in Maschinen und Geräten, die nicht der StVO unterliegen, müssen in ihren Emissionen der Verordnung über die Emissionen aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen - MOT-V, BGBl. II Nr.136/2005, entsprechen. Die schriftlichen Nachweise darüber sind im Betrieb aufzubewahren.

- 21.) Der Staubgehalt nach dem Filter der Hallenentstaubung darf nicht mehr als 1 mg/m³ betragen. Dieser Wert gilt als Halbstundenmittelwert für trockenes Abgas unter Normbedingungen (ohne Sauerstoffbezug).
- 22.) Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes gemäß Auflage 2.) ist durch eine Abnahmemessung eines befugten Institutes und in der Folge in Abständen von höchstens drei Jahren nachzuweisen.

Umweltmedizin

- 23.) Der Radlader sowie die LKW des eigenen Fuhrparks sind mit Rußpartikelfilter auszurüsten.
- 24.) Im Bereich der Sortieranlage am Standort 2 sind die diffusen Staubemissionen durch Maßnahmen an den einzelnen Quellen weiter zu vermindern.
- 25.) Zur Verminderung diffuser Emissionen sind alle Flächen im Außen- und im Fahrbereich der Hallen arbeitstäglich mit emissionsarmen Saug-Kehrmaschinen zu reinigen.
- 26.) Saug-Kehrmaschinen mit Dieselantrieb sind mit Rußpartikelfilter auszurüsten.
- 27.) In den Sortieranlagen dürfen keine geruchsintensiven Abfälle verarbeitet werden.
- 28.) Die dem Planzustand zugrunde gelegten Emissionsschallpegel sind nach Projektumsetzung messtechnisch nachzuweisen.
- 29.) Der eigene Lkw-Fuhrpark ist sukzessive mit lärmarmen Reifen auszurüsten.

Hinweis: Die Auflagenpunkte 6.) bis 19.) des Abschnittes Elektrotechnik und die Auflagenpunkte 23.) und 26.) des Abschnittes Umweltmedizin sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 93 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.).

III. Entscheidungsgrundlagen:

Die Genehmigung beruht auf den mit dem Vidierungsvermerk versehenen eingereichten Projektunterlagen und liegt der Entscheidung folgende Kurzbeschreibung des Vorhabens zugrunde:

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

0. Stammdaten:

Firma:	Anton Mayer GmbH. 8770 St. Michael i.O., Murfeld Nr. 1,		
Firmenbuchnummer:	85742t		
Personen-GLN:	9008390012437		
Anlage:	mechanische Abfallaufbereitung		
Behandlungsverfahren:	R13		
Anlagenkapazität:	250.000 t/a		
Abfallarten:	SNr. nach ÖNORM S2100	Abfallbezeichnung	Masse [t/a]
	91101	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (aus der kommunalen Sammlung; schwarze Tonne)	
	91101	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (aus dem gewerblichen Bereich)	
	91401	Sperrmüll	
	91207	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung,	
		Teilsomme	232.000
	31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	9.000
	92	Abfälle für die biologische Verwertung	9.000
		SUMME	250.000
		Aus der Schlüsselnummerngruppe 92 dürfen nur Abfälle übernommen werden, die für die Kompostierung gemäß Kompostverordnung zugelassen sind. Die Übernahme von flüssigen Abfällen oder Schlämmen dieser Schlüsselnummerngruppe ist nicht zulässig;	
Berechtigung zur Sammlung und Behandlung:	Sammlerlaubnis, GZ.: 03-37.10 57-98/1 Sammlerberechtigung, GZ.: FA13A-37.20 71-06/1		

1. Kapazitätserweiterung der mechanischen Aufbereitungsanlagen:

Die maximale Kapazität der Behandlungslinien I und II sowie der LVP- Sortieranlage wird von bisher 65.000 t/a auf insgesamt 250.000 t/a erhöht. Dies erfolgt durch die Ausweitung der Betriebszeiten von bisher 6 - 22 Uhr auf einen 24-Stundenbetrieb an Werktagen und am Wochenende und durch die Optimierung der Verfahrensabläufe. Ausgenommen davon ist der Zeitraum für Anlieferungen bzw. Abholungen von 6 - 18 Uhr, der nicht verändert wird.

2. Errichtung einer Lagerhalle:

Auf dem Grundstück Nr. 176/1, KG St. Michael, wird auf einer Grundfläche von ca. 1.500 m² eine offene Lagerhalle (Halle 4, siehe Lageplan im Anhang) für Container, Abfallbehälter, Geräte und Maschinen errichtet. Die Höhe der Halle beträgt etwa 10 m. Die Ausführung der Hallenwände, des Hallenbodens und der Stützen erfolgt in Beton, das Dach wird durch ein Trapezblech auf Leimbindern gebildet.

3. Infrastrukturmaßnahmen:

a) zur Optimierung der Verkehrsinfrastruktur (bauliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich der Hauptzufahrt inkl. Einmündung in die Bundesstraße B 116: Zur sicherheitstechnischen und verkehrstechnischen Optimierung wird die Zufahrt von der Bundesstraße B116 zum Betriebsstandort II in Richtung Süden verlegt.

Als weitere Maßnahme wird im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße in die Bundesstraße (auf Seite des Standortes II) die bauliche Abtrennung der Zufahrt von der Bundesstraße vorgenommen.

b) zur Anpassung der Oberflächenentwässerung im Standortbereich der neuen Lagerhalle (am Gelände der aufgelassenen Bauschuttdeponie): Aus Gründen der Standsicherheit und des Gewässerschutzes ist eine Versickerung von Oberflächenwässern im Bereich des Standortes II untersagt. Daher wird die gesamte Fläche zwischen den bestehenden Hallen 1, 2, 3 und der neu zu errichtenden Halle 4 asphaltiert und die Oberflächenentwässerung über geeignete Retentionsmaßnahmen an das bestehende und genehmigte Entwässerungssystem zur Mur abgeleitet. Dabei wird mit der bestehenden Konsensmenge das Auslangen gefunden.

4. Einbau einer Absauganlage für die mechanische Aufbereitungsanlage:

Im Bereich der Nachzerkleinerung (Shredder) der Behandlungsanlage II (vgl. Nr. 5 im Maschinenplan) wird eine Absauganlage installiert, die die an dieser Stelle freigesetzten Stäube eliminiert. Die Reinigung des Luftstroms basiert auf Filterwirkung. Der Abluftstrom wird mittels eines Kamins über das Hallendach geleitet.

Die Leistung der Absauganlage beträgt 30 kW mit einer Absaugleistung von 30.000 m³/h. Umgerechnet ergibt das einen Abgasvolumenstrom von 8,3 m³/s bei einem Austrittsquerschnitt von 1 m². Der Stand der Technik von 5 mg/m³ wird - vom Hersteller garantiert – eingehalten. Als Kaminhöhe wurden 20 m über Untergrund angesetzt.

5. Lärmschutzmaßnahmen:

Folgende zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen wurden ausgearbeitet und in das Projekt aufgenommen:

1. Die Schalldämmung der Lichtbänder der Hallen 2 und 3 (Ost- und Südseite) wird durch die Montage von innen liegenden Doppelstegplatten verbessert. Die außen liegenden transparenten Profile bleiben erhalten.
2. Die Schalldämmung der Außenhaut im Bereich der Transportbänderdurchführungen wird durch die Montage einer Innenverkleidung mit dazwischen liegenden Dämmplatten verbessert.
3. Das Schalldämmmaß der Dachhaut der Halle 2 wird durch die Montage einer zusätzlichen Dämmung im Ausmaß von 50 mm verbessert. Diese Dämmung wird schallabsorbierend ausgeführt und verringert damit gleichzeitig den Halleninnenpegel.
4. Im Bereich der bestehenden Anlage am Standort 1 wird das Schalldämmmaß der Dachhaut der Maschinenhalle (südliche Halle) durch zusätzliche Dachdämmung verbessert.
5. Zwischen der Halle 3 und der Halle 4 wird an der Ostseite eine 5 m hohe Lärmschutzwand aus Beton errichtet.
6. Im Bereich der südseitigen Öffnung zwischen Halle 3 und Komposthalle wird im Giebelbereich eine transparente Schürze aus Doppelstegplatten angebracht, wobei eine lichte Durchfahrtsöffnung von 6 m bestehen bleibt.

6. Betriebszeiten

Im Vollausbau ist ein Mehrschichtbetrieb (24 h an 7 d je Woche) geplant.

Die Kapazitätserweiterung wird im Unternehmen je nach Arbeitsanfall und Bedarf umgesetzt werden. Voraussichtlich wird der Mitarbeiterstand im Endausbau die Gesamtbeschäftigtenzahl 65 betragen. Im administrativen Bereich wird die Mitarbeiterzahl auf 10 Personen erhöht und im Betrieb auf 55 Mitarbeiter, darin enthalten sein werden auch ca. 20 Chauffeure im Einsatz für den Transport.

Die Anlieferung bzw. der Abtransport der Abfälle erfolgt weiterhin wie bisher in den öffentlichen Betriebszeiten an Arbeitstagen von 6 - 18 Uhr.

Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen und den präzisen Befundteil des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 24. Juli 2008 des DI Saler verwiesen.

Festzustellen ist, dass die gegenständliche Behandlungsanlage keine IPPC-Anlage im Sinne des Anhanges 5 zum AWG 2002 ist.

Kosten

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Die Firma Anton Mayer GmbH. betreibt am Standort St. Michael i.O. zwei Abfallbehandlungsanlagen zur mechanischen-physikalischen Aufbereitung von Siedlungsabfällen. Zusätzlich wird eine Bioabfallaufbereitungsanlage betrieben sowie eine Leichtfraktions-sortierung im Auftrag der ARA. Die bisherige Kapazität der Behandlungslinien I und II sowie der LVP-Sortieranlage ist mit insgesamt 65.000 t/a genehmigt. Der derzeit genehmigte Bestand gründet sich auf verschiedene anlagenrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen (zuletzt AWG-Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. Juli 2005, GZ.: FA13A-38.20-82/05-39).

1.2. Die Fa. Anton Mayer GmbH. in 8770 St. Michael, Murfeld 1, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner ZT- GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, hat mit der Eingabe vom 28. Dezember 2004, ergänzt am 15. Februar 2007 (OZ 39), den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bei der Steiermärkischen

Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlagen auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle der Firma Anton Mayer GmbH - 8770 St. Michael i.O.“, eingebracht. Dieses Vorhaben wird wie folgt beschrieben:

Die Behandlungskapazität der derzeit bestehenden beiden Abfallbehandlungsanlagen (Behandlungslinien I und II sowie der LVP-Sortieranlage) zur mechanisch-physikalischen Aufbereitung von Siedlungsabfällen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen soll von 65.000 t/a auf 250.000 t/a erhöht werden. Die Kapazitätserhöhung soll durch die Ausweitung der Betriebszeiten vorgenommen werden. Es soll auf einen Mehrschicht-Betrieb an 7 Tagen in der Woche umgestellt werden.

Als begleitende Maßnahmen sind weiters geplant:

Auf dem Grundstück Nr. 176/1, KG St. Michael, soll auf einer Grundfläche von ca. 1.500 m² eine Lagerhalle (Höhe 10 m und Gesamtlänge 95 m) für Geräte und Maschinen errichtet werden. Zur sicherheitstechnischen und verkehrstechnischen Optimierung soll die Zufahrt von der Bundesstraße B116 zum Betriebsstandort II in Richtung Süden verlegt werden. Als weitere Maßnahme soll im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße in die Bundesstraße (auf Seite des Standortes II) die bauliche Abtrennung der Zufahrt von der Bundesstraße vorgenommen werden. Im Bereich der Behandlungsanlage II soll eine Absauganlage zur Reinigung der Abluft von Stäuben installiert werden, wobei der gefilterte Abluftstrom mittels eines Kamins über das Hallendach geleitet werden soll.

1.3. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 Abs. 1 und 3, 3a Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 2 Spalte 1 lit. c. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.4. Dieser Antrag wurde im Laufe des Evaluierungsverfahrens zur Prüfung der Vollständigkeit des Einreichprojektes mehrmals modifiziert und lag ein zur Führung des Verfahrens hinreichend konkretes Projekt bzw. eine hinreichend konkrete Umweltverträglichkeitserklärung am 14. März 2006 vor (OZ. 19 im Akt GZ.: FA13A-11.10-65/2005), wobei dessen Evaluierungsergebnis (durch das behördliche Sachverständigenteam) am 11. Juli 2006 einlangte (OZ. 22).

1.5. Mit Schreiben vom 16. August 2006, OZ. 24 im Akt, wurde gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 5 Abs.4 UVP-G 2000 wurde die Umweltverträglichkeitserklärung auch der Umweltschwermetalle, der Standortgemeinde 8770 St. Michael i.O. sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, unter einem zur Stellungnahme übermittelt.

1.6. Das Informationsverfahren gemäß § 5 UVP-G 2000 bewirkte die Nachbesserung des Einreichprojektes (Schriftsatz der Projektwerbervertreter vom 15. Februar 2007, OZ. 39).

1.7. Mit einem auf §§ 44 a und 44 b AVG 1991 gestützten und am 26. März 2007 in der Kleinen Zeitung und in der Kronen Zeitung, sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung – sowie auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde und der UVP-Behörde – gehörig kundgemachten Edikt vom 22. März 2007 hat die UVP-Behörde den verfahrenseinleitenden Akt kundgemacht. Mit diesem Edikt wurde das Projekt gemäß § 9 UVP-G 2000 für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit vom 27. März 2007 bis 9. Mai 2007 bei den gesetzlich erforderlichen Stellen öffentlich aufgelegt, wobei auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für jedermann hingewiesen wurde. Unter einem wurde gemäß § 44 a Abs. 2 AVG 1991 eine Frist vom 27. März 2007 bis 9. Mai 2007 bestimmt, innerhalb derer bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben werden können. Auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991 - Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Einwendungserhebung - wurde im Edikt hingewiesen. Zusätzlich wurde das Vorhaben entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs 4 UVP-G 2000 ordnungsgemäß im Internet unter: <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt: Umwelt und Recht) kundgemacht.

1.8. Innerhalb offener Frist langten folgende Stellungnahmen und Einwendungen ein:

- Stellungnahme der Umweltschwermetalle für Steiermark vom 11. September 2006 (OZ 27 ident mit OZ 28 und OZ 29 im Akt);
- Stellungnahme von der Fachabteilung 19A als wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 12. September 2006 (OZ 30 im Akt);
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben vom 12. September 2006 (OZ 31 im Akt);

- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. September 2006 (OZ 34 im Akt)
- Einwendung von Herrn Peter und Frau Maria Haberl, Vorderleinsach Nr. 23, 8770 St. Michael i.O. vom 04. Mai 2007 (OZ 55 im Akt); im Laufe des Verfahrens wird die Familie Haberl anwaltlich durch Mag. Peter Haslinger, Rechtsanwalt in 8770 Leoben, vertreten, welcher mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13. Juni 2007 (OZ 62 im Akt) sowohl die Vollmacht bekannt gegeben hat, als auch die bisher vorgebrachten Einwendungen konkretisiert hat.
- Stellungnahme der Baubezirksleitung Bruck/Mur – Referat Wasserwirtschaft vom 09. Mai 2007 (OZ 57 im Akt);

1.9. Zu diesen Stellungnahmen und Einwendungen vergleiche die Ausführungen unten (Abschnitt 5.4.).

1.10. Zur Beurteilung des gegenständlichen Einreichprojektes beauftragte die erkennende Behörde die beigezogenen Fachgutachter (Aufzählung siehe Umweltverträglichkeitsgutachten Seite 9) und den Sachverständigenkoordinator mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens.

1.11. Auf Basis der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Mai 2007, OZ 59, fand am 18. Juni 2007 die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 statt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde über Befragen durch den Verhandlungsleiter festgestellt, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten deshalb nicht zeitgerecht fertig gestellt werden konnte, da noch Teilgutachten aus den Fachbereichen Hydrogeologie und Forsttechnik ausständig waren; dem koordinierenden Sachverständigen war nicht bekannt, weshalb die geforderten Teilgutachten nicht fristgerecht fertig gestellt werden konnten.

Als wesentliches Verhandlungsergebnis im Hinblick auf die eingelangte Einwendung der Familie Haberl ist festzuhalten, dass zum Schutze der Familie Haberl vor unzumutbarer Lärmbelastung weitere schalltechnische Maßnahmen zur Schallreduktion seitens der

Antragstellerin zum Projektbestandteil - und damit zur Grundlage der beantragten Genehmigung - gemacht wurden.

Als weiteres Ergebnis im Hinblick auf die vorgebrachten Einwendungen der Familie Haberl zum Thema „Staubbelastung und Geruchsbelastung“ konnte eine Vereinbarung in Form einer Projektmodifikation wie folgt erzielt werden:

Das Abladen von Bauschutt (nur Umschlag, keine Zerkleinerung) erfolgt nach Fertigstellung des Projektes unter dem Flugdach im südöstlichen Anlagenbereich. Bis dahin wird Bauschutt beim Abladen händisch besprüht (Kärcher o. ä.), um übermäßige Staubemissionen zu vermeiden.

Bei der Filteranlage ist mit einer Restemission von $< 1 \text{ mg/m}^3$ an Gesamtstaub höchster Standard erreicht. Aus diesem Bereich sind die Staubemissionen als vernachlässigbar einzustufen.

Die Anlieferung und Aufbereitung von Biomüll erfolgt nur noch so lange, bis der Reinhaltverband Leoben die Biogasanlage und die Kompostierung auf dem Gelände des RHV fertig gestellt hat (Verfahren läuft gerade). Dies sollte nach derzeitigem Stand im Sommer 2008 erfolgen. Dann wird die Verarbeitung biogener Abfälle auf dem Gelände der Fa. Säumel eingestellt. Bis dahin wird getrachtet, dass Biomüll möglichst rasch (d. h. zumindest innerhalb eines Tages) mit Strukturmaterial umgesetzt wird, um die Geruchsemissionen zu reduzieren.

1.12. Im Hinblick auf das gesamte Verhandlungsergebnis erhielt einerseits der Projektswerber den Auftrag, schalltechnische Nachreichunterlagen im Sinne des Verhandlungsergebnisses ehestens nachzureichen, sowie andererseits der koordinierende Amtssachverständige den Auftrag, die noch ausständigen Teilgutachten umgehend einzufordern und das erforderliche UVP-GA ehestens zu erstellen.

1.13. Am 19. Juli 2007 langten seitens der Projektswerberin die ergänzenden schalltechnischen Nachreichunterlagen bei der Behörde ein (OZ 72 im Akt). Dazu wurde vom Teilgutachten für Schalltechnik eine ergänzende schalltechnische Stellungnahme eingefordert, die am 2. August 2007 bei der Behörde sowie beim koordinierenden Sachverständigen einlangte. Sowohl die Projektsergänzungen in schalltechnischer Hinsicht als auch die ergänzende schalltechnische Stellungnahme wurden den Ehegatten Peter und Maria Haberl (Nachbarn und Parteien im

Verfahren) zu Händen ihres Rechtsvertreters Mag. Peter Haslinger in Wahrung des Parteiengehörs zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 3 Wochen übermittelt (Schriftsatz vom 30. August 2007, OZ 77 im Akt). Eine Äußerung dazu ist ha. nicht eingelangt.

1.14. Das in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsgutachten vom 24. Juli 2008 des Dipl.-Ing. Paul Saler (in der Folge: UV-GA) langte (samt den als Basis dienenden Teilgutachten der beigezogenen Fachgutachter) am 30. Juli 2008 bei der UVP-Behörde ein (OZ. 7). Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G 2000 wurde das UV-GA (samt den Teilgutachten) unverzüglich dem Projektswerber, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, den Parteien und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt, sowie bei der Behörde und in der Standortgemeinde für die Dauer von mindestens 4 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; diese Auflage wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde und der UVP-Behörde kundgemacht (OZ. 9 - 12 im Akt).

1.15. Im Rahmen des Parteiengehörs zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere zum UV-GA, langten noch folgende Stellungnahmen ein:

1.16. Die Umweltanwältin für das Land Steiermark führt in ihrer Stellungnahme aus, aus dem UV-GA und den Teilgutachten ergäbe sich, dass den im Rahmen des UVP-Verfahrens eingebrachten Vorschlägen der Umweltanwältin durch Projektskonkretisierungen bzw. Auflagenvorschläge der Sachverständigen hinreichend Rechnung getragen wurde. Es komme der Umweltanwältin insbesondere darauf an, dass die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Umweltmedizin sowie Immissionstechnik zur Vorschreibung gelangen. Ansonsten gäbe es gegen die Genehmigung des nunmehr konkretisierten Vorhabens keine Einwände (OZ. 13).

1.17. Der Rechtsvertreter der Nachbarn teilte mit, dass dem UV-GA 2000 zugestimmt werde, zumal die von den Nachbarn gewünschten Modifizierungen Eingang gefunden hätten (OZ. 14).

1.18. Weitere entscheidungsrelevante Stellungnahmen bzw. Umstände sind bis zur Bescheid-erlassung nicht mehr eingelangt.

2. Entscheidungsmaßgebender Sachverhalt:

2.1. Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:

Basisprojekt der Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner, GZ.: A 4064, bestehend aus:

- Ordner 1 – UVE vom 30. Dezember 2004
- Ordner 2 – Fachbeiträge, materienrechtliche Einreichprojekte vom 22. Dezember 2005
- Ordner 3 – ergänzende Unterlagen vom 14. Februar 2007
- Schalltechnische Ergänzung (lt. UVP-Verhandlung vom 18. Juni 2007) vom 3. Juli 2007 (OZ 72 im Akt)

2.2. Die Projektunterlagen in ihrer Gesamtheit samt den im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens abgegebenen projektsmodifizierenden und -konkretisierenden Erklärungen der Konsenswerberin, bilden die Grundlage für die dazu eingeholten Sachverständigengutachten, aus deren Befunde letztlich der entscheidungsmaßgebende Sachverhalt erfließt.

2.3. Somit kann als entscheidungsrelevanter Sachverhalt - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die Ausführungen unter „Kapitel 3. Projektbeschreibung“ (Seite 10 bis 46) des UV-GA verwiesen werden.

3. Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Projektmodifizierungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2007, auf die als Basis des Umweltverträglichkeitsgutachtens erstellten Teilgutachten, auf das erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten vom 24. Juli 2008 sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Gutachten sind

vollständig, schlüssig und nachvollziehbar; Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene sind im Verfahren nicht vorgelegt worden. Widersprüche in Parteienerklärungen waren letztlich nicht zu lösen.

4. Rechtsgrundlagen:

4.1. Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 sind sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d - ausgenommen Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung - einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

4.2. Da das gegenständliche Vorhaben die Erweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage betrifft, ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung schon deshalb durchzuführen, da die begehrte Kapazitätsausweitung von derzeit 65.000 t/a auf 250.000 t/a eine Kapazitätsausweitung von mehr als 100 % des festgelegten Schwellenwertes nach Anhang 1 Spalte 1 Z 2 zum UVP-G 2000 mit sich bringt.

4.3. Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

4.4. Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

4.5. Die Behörde hat auf die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Verwaltungsvorschriften Bedacht genommen:

§ 37 Abs. 1 AWG sieht vor, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde bedarf. Nach der Verfassungsbestimmung des § 38 Abs. 1 AWG sind im Genehmigungsverfahren alle - dort näher präzisierten Vorschriften anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren.

Gemäß § 38 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) AWG sind im Genehmigungsverfahren die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden, weshalb im Verfahren auch auf die bautechnischen Vorschriften des 2. Hauptstückes des Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., bedacht zu nehmen war.

Neben den Genehmigungsvoraussetzungen der gemäß § 38 AWG anzuwendenden Vorschriften müssen gemäß § 43 Abs. 1 AWG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werde gefährdet;
2. die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt;
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt;
4. das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen;
5. die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt;
6. auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG hat die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen geeigneten Auflagen, Bedingung oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Bestimmungen zum Stand

der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG die gemäß § 43 AWG wahren Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Soweit im Spruch unter II. Nebenbestimmungen Vorschriften auf Basis des AWG 2002 enthalten sind, gründen sich diese Vorschriften somit auf § 43 Abs. 4 AWG.

Gemäß § 47 Abs. 1 AWG war bei der Bescheiderlassung auf die dort normierten Bescheidinhalte bedacht zu nehmen.

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 (Konzentrationsbestimmung) AWG sind die Genehmigungsvoraussetzungen der GewO anzuwenden. Gemäß § 74 Abs. 2 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die dort näher definierten Schutzinteressen zu beeinträchtigen. Dies gilt gemäß § 81 GewO zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen auch für die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage.

Nach der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs. 1 AWG sind im Genehmigungsverfahren auch die Vorschriften des Immissionsschutzrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projektes anzuwenden. Gleichzeitig sieht § 20 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) für u.a. abfallwirtschaftlich zu genehmigende Anlagen den Entfall einer gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung bei gleichzeitiger Geltung zusätzlicher Genehmigungsvoraussetzungen vor. Gemäß § 20 Abs. 2 IG-L sind Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik - dabei wird auf § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002 verwiesen - zu begrenzen. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist gemäß § 20 Abs. 3 anzustreben. Zur Erfüllung dieser Vorgaben wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 im Allgemeinen, hinsichtlich der Zulässigkeit von Emissionszusatzbelastungen bei erhöhten Vorbelastungen auf die Ausführungen unter Punkt 5.2 im Besonderen verwiesen.

Gemäß § 38 Abs. 3 AWG sind im Genehmigungsverfahren gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr. 457/1995 die Belange des Arbeitnehmer-

schutzes zu berücksichtigen. In die gleiche Richtung weist § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, wonach die Belange des Arbeitnehmerschutzes in Genehmigungsverfahren betreffend genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des AWG (§ 93 Abs. 1 Z 7 ASchG) zu berücksichtigen sind. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingung und Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls vorhersehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Insoweit stützen sich die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften des Spruchpunktes II. Nebenbestimmungen (im Spruch) dieses Bescheides auf diese Rechtsgrundlage.

4.6. Festzuhalten ist, dass die gegenständliche Behandlungsanlage keine IPPC-Anlage im Sinne des Anhanges 5 zum AWG 2002 ist.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Zur Subsumtion des Vorhabens unter Anhang 1 z 2 UVP-G 2000:

5.1.1. Zu prüfen war zunächst, ob für das beantragte Vorhaben der Fa. Anton Mayer GmbH nicht die Ausnahmebestimmung des Anhanges 1 Ziffer 2 lit. c UVP-G 2000 zum Tragen kommt („ausgenommen sind Anlagen zur mechanischen Sortierung). Dazu kann folgendes festgehalten werden:

5.1.2. Im Kommentar zum UVP-G 2000 von Dipl.- Ing. Eberhartinger-Tafill und Mag. Astrid Merl, Juni 2005, und diesem folgend auch Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage 2006, wird ausgeführt, dass Anlagen zur mechanischen Sortierung solche Anlagen sind, "in denen nur eine Trennung der Bestandteile des Abfalles erfolgt, wobei jedoch die Bestandteile (Stoffe) sowie die jeweilige Stoffart unverändert bleiben (z.B. Trennung von Bestandteilen des Abfalls mittels Elektromagneten, händische Sortierung; jedoch nicht: Flotation, Umkehrosmose, Zentrifugieren, Sedimentation etc.). Eine Zerkleinerung von

Abfällen ist demzufolge nicht als Trennung von Bestandteilen anzusehen und wäre als physikalische Behandlung aufzufassen.“

5.1.3. Dieser Meinung folgte auch der Umweltsenat im Bescheid vom 13. September 2005, GZ: US1B/2005/11-7 (Fußach/Lustenau) und führte zur Frage, ob die vorgenommenen Schritte der Zerkleinerung als mechanische Sortierung qualifiziert werden können - folgendes aus:

„Gegen eine Qualifikation der Zerkleinerung als Sortierung spricht die fachsprachliche und lexikalische Definition des Sortierens als bloßes Ordnen anhand bestimmter Merkmale und die davon im Sprachgebrauch unterschiedliche Zerteilung von Stoffen. Zwar mag die Zerkleinerung – wie das abfalltechnische Gutachten ausführt – notwendig für die Sortierung sein und insoweit als Teil der mechanischen Sortierung angesehen werden können. Die oben dargelegte Entstehungsgeschichte der Ausnahmeregelung und der Charakter als Ausnahmentatbestand sprechen eher dafür, die Behandlungsschritte des Zerkleinerns oder Pressens von Abfällen nicht als „mechanische Sortierung“ zu qualifizieren.“

5.1.4. Damit ist klargestellt, dass die Ausnahmebestimmung des Anhanges 1 Ziffer 2 UVP-G für das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht anwendbar und somit eine UVP erforderlich ist.

5.2. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen im Allgemeinen:

5.2.1. Bei der Entscheidungsfindung wurden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, die von den Fachgutachtern erstatteten Teilgutachten und das Umweltverträglichkeitsgutachten im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 berücksichtigt.

Alle Umweltverträglichkeitsgutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach den anzuwendenden Materiengesetzen vorliegen. Das UV-GA selbst kommt zu der Gesamtbewertung, dass durch die Bau- und Betriebsphase des Vorhabens, seine Auswirkungen, Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen - unter Bedachtnahme

auf die öffentlichen Interessen (insbesondere der Abfallwirtschaft und des Umweltschutzes) und der Schutzinteressen der Nachbarn - keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

5.2.2. Im Einzelnen ist dazu auf Basis der eingeholten Gutachten auszuführen:

Boden

Die Lagerhalle wird auf dem Gelände der ehemaligen Deponie für Baurestmassen errichtet. Für alle untersuchten Gründungsvarianten wurde eine geringe Gesamtbelastung des Untergrundes festgestellt.

Da auf den Grundstücksflächen, die den Betriebsstandort umgeben, keinerlei Eingriffe vorgenommen werden, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Im Bereich des Betriebsgeländes wird die Halle auf einer ehemaligen Bauschuttdeponie errichtet, sodass die Eingriffserheblichkeit für den Boden als gering eingestuft wird.

Wasser

Oberflächenwasser

Das bestehende Entwässerungskonzept ist wegen der neu zu errichtenden Lagerhalle bzw. zusätzlich befestigter Flächen anzupassen. Das bisherige Prinzip, nicht verunreinigte Oberflächenwässer von potenziell verunreinigten Oberflächenwässern getrennt zu führen, wird beibehalten. Für Bereiche mit potenziell verunreinigten Oberflächenwässern ist eine eigene Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten vorgesehen. Um die schon bisher für diesen Bereich geltende Beschränkung der Einleitmenge mit 110 l/s in die Mur einhalten zu können, ist die Errichtung von Retentionsräumen beim Betriebsstandort II geplant. Die Niederschlagswässer der neuen Dachflächen (neue Lagerhalle) werden über das Retentionsbecken der Mur zugeführt.

Durch das gegenständliche Projektvorhaben – Erweiterung der Betriebsanlage – sind somit in Bezug auf die Oberflächenwässer keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Grundwasser

Für den Bereich der neu zu errichtenden Anlagen bzw. für zusätzlich befestigte Flächen ist in erster Linie eine Ableitung der Niederschlagswässer über eine Reinigungsstufe in die Mur vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden.

Da weiters keine Grundwasserentnahme erfolgen wird, sind auch keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume

Pflanzen

Das Projektsgelände ist Teil einer Kulturlandschaft, die sowohl land- und forstwirtschaftlich, aber auch von Industriezonen (J/I, J/II Gebiete) und technischer Infrastruktur (Schnellstrasse, Eisenbahn) geprägt ist. Für das gegenständliche Projektvorhaben werden weder land- noch forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Versiegelungsfläche des für das Bauvorhaben ausgewählten Grundstücks (Nr. 176/1) kann derzeit mit ca. 40 % angegeben werden und erhöht sich durch den Bau der Halle und den zusätzlich asphaltierten Bereich auf ca. 60 %. Die verbleibende Fläche teilt sich in unbefestigte Fläche und Grünbereiche. Eine Böschung, die entlang dieses Grundstückes verläuft, wurde im Zuge der Straßenerrichtung zum Teil mit Bauschutt aufgeschüttet und bleibt als Ruderalfläche nach dem Um- und Ausbau erhalten.

Tiere

Das gegenständliche Projektvorhaben wird im Bereich eines bestehenden, eingezäunten Industriegebietes errichtet, wo bereits ein Grossteil der Flächen versiegelt ist und daher als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung steht. Es wurden daher für das vorliegende Projektvorhaben keine faunistischen Erhebungen durchgeführt; von einer Bewertung der Sensibilität der Lebensräume wurde daher Abstand genommen.

Lebensräume

Wald und Ufergehölz

Es werden keine Rodungen durchgeführt. Durch die Betriebsanlage selbst kommt es zu keiner Erhöhung von gasförmigen Schadstoffemissionen. In der Halle ist eine Staubabsauganlage installiert, sodass die Emission von Staub minimiert wird.

Durch die innerbetriebliche Optimierung der Verkehrssituation kommt es dort durch die Kapazitätserweiterung zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens um ca. 25 %, das Verkehrsaufkommen im Bereich der öffentlichen Straßen erhöht sich hingegen um das 2,5-fache (verursacht durch die Erhöhung der Anzahl an Fahrten zum Betrieb der Fa. Mayer). Bezüglich Immissionswerte verkehrsbedingter Schadstoffe wird auf die Ausbreitungsrechnung (Kapitel Luft) verwiesen.

Die Gesamtbelastung des Vorhabens auf dieses Schutzelement wird als gering bewertet.

Landwirtschaftliche Flächen

Durch die Betriebserweiterung kommt es zu keinem realen Flächenverlust der an das Betriebsareal angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch das Vorhaben ist auch mit keinen Kontaminationen des umliegenden Bodens zu rechnen, weshalb die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als gering bezeichnet werden kann.

Gewässer

Für die in der Nähe des Betriebsstandortes fließende Mur kommt es zu keinen negativen Auswirkungen. Die Konsensmenge für die Einleitung von Oberflächenwasser von 110 l/s bleibt unverändert, sodass mit keiner Beeinträchtigung durch die Betriebserweiterung zu rechnen ist.

Luft und Klima

Die mesoklimatische Beschreibung des Gebiets zwischen Kraubath und Leoben unterscheidet sich deutlich zu den umliegenden Landschaften. Es ist als winterkalt und mäßig sommerwarm zu bezeichnen und durch ausgesprochene Niederschlagsarmut und geringe Durchlüftung gekennzeichnet. Die Eingriffsintensität des Projektvorhabens, welche aus einer Kapazitätsausweitung resultiert, ist aus lokalklimatologischer Sicht mit gering zu bewerten.

Luftgüte und Immission

Der Kapazitätsausbau bedingt eine höhere Anzahl von Transportfahrten zum und vom Betriebsgelände. Dadurch ist mit einer Erhöhung der von LKW's ausgestoßenen Abgase wie NO_x zu rechnen. Zusätzlich bedingt die Ausweitung der Betriebszeiten im Betrieb

selbst eine höhere Staubentwicklung. Daher ist die Einrichtung einer Absauganlage zur Staubfilterung vorgesehen.

Die Ausbreitungsrechnungen für NO_x und PM₁₀ (Staub) ergaben:

Für NO_x sind keine Grenzwertüberschreitungen (Jahresmittelwert und Halbstundenmittelwert) im Ausbau zu erwarten. Die stärksten Belastungszunahmen ergeben sich entlang der Transportstrecke über die B116. Die Konzentrationserhöhungen liegen hier zwischen 0,5 und 1,0 µg/m³.

Für PM₁₀ kann der gesetzlich vorgegebene Jahresmittelwert eingehalten werden. Für den max. Tagesmittelwert wurde Grenzwertüberschreitungen bereits für den Ist-Zustand festgestellt, die Erhöhung der Grenzwertüberschreitungen durch das Vorhaben liegt unterhalb von 3% des gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwertes. Deshalb ist die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung als gering zu bezeichnen.

Landschaft

Der Vorhabensstandort liegt in einer von technischer Infrastruktur (Straße, Bahn, Hochspannungsleitung) stark geprägten Landschaft. Es handelt sich um einen existierenden Gewerbestandort, der topografisch geschützt bzw. vom Siedlungskern getrennt liegt. Die Sensibilität des Ist-Zustandes ist somit als gering zu bezeichnen. Für das Schutzgut Landschaftsbild ist nur das Vorhabenselement Lagerhalle relevant. Diese entsteht auf einer bereits heute industriell-gewerblich genutzten Fläche und wird am Rand des Areals errichtet.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und zur keiner (zusätzlichen) Zerschneidung von Landschaften. Prägende Landschaftsteile, Leit- und Grünraumstrukturen bleiben erhalten.

Raum- und Siedlungsentwicklung

Regional

Im regionalen Entwicklungsprogramm für den politischen Bezirk Leoben wird die wirtschaftliche Entwicklung wie auch der Erhalt bzw. die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse angestrebt. Entsprechend dem neuen regionalen Entwicklungsprogramm

Leoben, das noch nicht rechtskräftig ist, ist die Gemeinde St. Michael i. Obersteiermark als regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt.

Örtlich

Im Siedlungstechnischen Leitbild 3.0 ist ebenso wie im Flächenwidmungsplan die Vorhabensfläche als Gewerbe- und Industriestandort (bzw. Industriegebiet J/2 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,5) ausgewiesen.

Das gegenständliche Projekt liegt außerhalb ausgewiesener Gefahrenzonen. Das Vorhaben geht daher in Bezug auf das Schutzgut Raum- und Siedlungsentwicklung konform mit rechtsverbindlichen Ausweisungen.

Gesundheit

Arbeitssicherheit

Die Kapazitätserweiterung erfordert v.a. höheren organisatorischen Aufwand, und da keine neuen Anlagen zum Einsatz kommen, verändert sich die arbeitssicherheitsbezogene Beurteilung nur insofern, als hinkünftig auch während der Nacht gearbeitet wird. Die entsprechenden Arbeitnehmerschutzvorgaben für Nachtarbeit sind einzuhalten.

Der Einbau der Absauganlage reduziert die Staubbelastung an der Aufbereitungsanlage II und damit die Belastung der Mitarbeiter. Der durch die Absauganlage verursachte Lärm ist gering im Vergleich zu anderen Lärmemissionsquellen.

Die verkehrssicherheitstechnische Maßnahme der optischen Abgrenzung der Zufahrt vom öffentlichen Bundesstraßenbereich erhöht die Arbeitssicherheit für die LKW-Fahrer und die Verkehrssicherheit.

Während der Bauphase der Lagerhalle sind die baustellenspezifischen Sicherheitsvorgaben zu berücksichtigen (Absicherung des Baugeländes, ...).

Unter Berücksichtigung aller oben angeführten Argumente wird die Auswirkung der Vorhabenselemente auf die Arbeitssicherheit als gering eingestuft.

Geruch

Die rein mechanische Aufbereitung von Abfällen führt nur zu einer geringen Geruchsbelastung. Der bisherige Betrieb der Anlage hat keinen Hinweis auf eine Geruchsbelästigung der Umgebung gegeben. In der neuen Lagerhalle werden Container und Maschinen und Geräte gelagert, daher ist von dieser Stelle aus mit keiner zusätzlichen Geruchsbildung zu rechnen. Da bisher die Geruchsbildung gering ist, ist auch eine eventuelle Verteilung von Geruchsstoffen über den Kamin der Absauganlage nicht wahrscheinlich.

Lärm

Das Umfeld der Fa. Mayer ist lärmmäßig durch den bestehenden Betrieb, das ÖBB-Fernstreckenstück Leoben – St. Michael, der Semmering Schnellstraße S6, der Bundesstraße B116 und dem Fließgeräusch der Mur geprägt.

Insbesondere ist das einzige nächstgelegene Wohnhaus durch die Schallemissionen der Eisenbahn, der B116 und der Mur stark belastet. Durch die Fernverbindungen der ÖBB und der Straßen ist auch während der Nacht eine erhebliche Belastung gegeben. Für den Nachbar ergibt sich durch den zusätzlichen Nachtbetrieb eine Erhöhung des bestehenden Lärmpegels um 1dB. Als Ausgleich wurde daher für dieses Gebäude der Einbau von Schallschutzfenstern vorgeschlagen und zusätzlich auf Betriebsseite die Schalldämmung der Betriebshallen empfohlen.

Bei Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen zu erwarten.

Verkehr

Der maßgebende Beurteilungsfall für den Bereich „Verkehr“ ist die Betriebsphase. Sowohl der Verkehrsfluss auf der freien Strecke, als auch die Beurteilung der Knotenpunkte ergibt nur geringfügige Verschlechterungen im Verkehrsablauf. Der Knotenpunkt der B116 mit der Abfahrt von der S6 ergibt nach den Bewertungskriterien die Sensibilitätsstufe mittel. Da alle anderen Bewertungen mit gering eingestuft werden, ergibt sich eine Gesamtsensibilität für die Vorhabensrealisierung von gering.

Das Unfallgeschehen wird sich gegenüber der Nullvariante durch den höheren LKW-Anteil geringfügig erhöhen. Durch die bauliche Trennung des internen Verkehrs vom

Verkehr auf der B116 wird sich die Situation in Bezug auf die Verkehrssicherheit verbessern. Die Beurteilung der Sensibilität erfolgt mit der Einstufung „gering“.

Die Bewertung der Gesamtbelastung des Vorhabens entspricht der Bewertung der Betriebsphase im Planungshorizont 2015. Die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufes wie auch die Verkehrssicherheit ist weiterhin gewährleistet.

Abfall

Die betriebseigenen Abfälle des Unternehmens werden, aufgeteilt in die gesetzlich festgeschriebenen Abfallfraktionen, über die kommunale Entsorgungsschiene abgegeben. Die Abfälle stammen in erster Linie aus dem Bürobereich, aus der Werkstatt oder aus dem Anlagenbetrieb. Die betriebseigenen Abfälle werden von der kommunalen Müllabfuhr abgeholt und entsorgt.

Durch das Vorhaben wird sich die im Betrieb selbst anfallende Abfallmenge (hauptsächlich Büroabfälle, Jausenabfälle, Ölabscheiderinhalte, Kehrichtabfälle) leicht erhöhen. Als zusätzlichem Abfall ist mit dem Filtrerrückstand aus der Absauganlage zu rechnen.

Im Störfall (z. B. Ausfall von Anlagen) sind die außerplanmäßig anfallenden Abfallfraktionen ebenfalls ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Gleichmaßen gilt das für die Stilllegung des Betriebs, wo Bauabbruchmassen und Anlagenteile (Ölabscheider) etc. nach Fraktionen getrennt zu entsorgen sind.

Die Auswirkungen der Vorhabensumsetzung auf die im Betrieb entstehenden Abfälle werden als gering beurteilt.

Sach- und Kulturgüter

Im Umfeld des Vorhabensstandortes (Abstand von 0,3 –1,25 km) liegen ein Denkmal, einige Kapellen, ein Bildstock und die Pfarrkirche St. Michael. In der Gemeinde St. Michael bestehen archäologische Stätten. Im Vorhabensareal selbst liegen keine Sach- und Kulturgüter.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen relevanten gasförmigen Emissionen. Zusätzliche Emissionen sind indirekt über den generierten Verkehr zu erwarten, jedoch keine relevanten Emissionen an SO₂.

Es sind keine Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu erwarten.

Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben „Kapazitätserweiterung der Abfallaufbereitungsanlage in St. Michael“ so konzipiert wurde, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter minimiert bzw. hintangehalten werden.

Bedingt durch die Art des Vorhabens kommt es zu zusätzlichen Emissionen, die aber durch die vorgesehenen Maßnahmen soweit reduziert werden, dass die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit als geringfügig anzusehen sind.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben „Kapazitätserweiterung der Abfallaufbereitungsanlage in St. Michael“ der Firma Anton Mayer Ges.m.b.H gemäß vorliegender Unterlagen keine erheblichen schädlichen, belastenden oder belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt hat.

5.2.3. Durch die von den Fachgutachtern des UV-GA vorgeschlagenen und - soweit diese Vorschläge hinreichend konkret sind und in den Genehmigungskriterien Deckung finden - von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erreicht wird.

5.3. Zur Zulässigkeit von Emissionszusatzbelastungen:

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass für das Untersuchungsgebiet davon auszugehen ist, dass in den Siedlungsbereichen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L) mit Ausnahme des Tagesmittelgrenzwertes für PM₁₀ durchwegs eingehalten werden.

Für diesen ist von mehr als den vom Gesetz tolerierten 30 Tagen mit Grenzwertüberschreitungen auszugehen. Nach nunmehr ständiger Judikatur (vgl. zuletzt etwa VwGH vom 25. Juni 2008, Zl.: 2005/04/0182) steht eine Zusatzbelastung im Falle einer überhöhten Vorbelastung dann nicht in Widerspruch mit den Genehmigungsvoraussetzungen bzw. Zielsetzungen des § 17 Abs.2 Z 2 und Abs. 5 UVP-G 2000, wenn die Zusatzbelastung sowohl im Verhältnis zur Vorbelastung als auch zu den beachtenden Umweltqualitätsstandards geringfügig ist. Der gutachterliche Fachbeitrag Luftreinhaltung hat hier eindeutig ergeben, dass die Immissionszunahme durch das geplante Vorhaben im Irrelevanzbereich (3 % des Grenzwertes an Zusatzemission) liegt.

5.4. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen:

5.4.1. Eingangs ist festzuhalten, dass im UVGA die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen aus fachtechnischer Sicht ausführlich behandelt wurden und somit auf die Detailausführungen, insbesondere Kapitel 5 des UV-GA, verwiesen wird.

5.4.2. Soweit die Unvollständigkeit des Projektes in verschiedenen Stellungnahmen aufgezeigt wurde, konnten Projektängel im Laufe des Ermittlungsverfahrens behoben werden und war das Projekt zur Beurteilung für die beigezogenen Sachverständigen ausreichend.

5.4.3. Zum Einwand der Nachbarn hinsichtlich Geruchsbelastung kann festgestellt werden, dass mit den Gutachten der Sachverständigen für Luft und Klima bzw. für Emissionsschutz nachgewiesen wird, dass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen werde. Geruchsbildung ist vor allem in der warmen Jahreszeit nicht gänzlich zu vermeiden, für die Nachbarn können fallweise Geruchswahrnehmungen auftreten. Die Wahrnehmungsintensität im Bereich der Wohnobjekte der Nachbarn werde aber unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle von Geruchswahrnehmungen bleiben.

5.4.4. Zum Einwand der Nachbarn hinsichtlich Lärmbelastung konnten projektsergänzende Schallschutzmaßnahmen ausverhandelt werden, die vom schalltechnischen Sachverständigen

als ausreichend beurteilt wurden, um unzumutbare Lärmbelastungen für die Nachbarn hintanzuhalten. Diese Projektsergänzungen fanden auch die Zustimmung der betroffenen Nachbarn.

5.5. Zusammenfassung:

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich das Vorhaben im Sinne der Bestimmungen des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der von den einzelnen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen als umweltverträglich erweist. Den Auflagenvorschlägen wurde insoweit gefolgt, als sie hinreichend konkretisiert waren und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sind (vergleiche zur hinreichenden Konkretisierung von Auflagen US 4B/2005/1-49 - Marchfeld Nord, insbesondere Spruchpunkt B, wonach es etwa hinreichend konkret ist, wenn das Bauvorhaben entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORM und Richtlinien zu errichten ist).

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker

Ergeht an:

1. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH., Krenngasse Nr. 9, 8010 Graz, als Vertreter der Projektwerberin;
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz;
3. das Abfallreferat, im Hause, zu GZ.: FA13A-38.20-87/2005, als mitwirkende Behörde nach dem AWG;
4. die Marktgemeinde St.Michael i.O., Hauptstraße Nr. 25, 8770 St.Michael i.O. (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,
5. das Arbeitsinspektorat Leoben, Erzherzog-Johann-Straße Nr. 6, 8700 Leoben, zu Zl.: 051-366/2-12/06;
6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Stempfergasse 7, 8010 Graz (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), zu Zl.: FA19A 77 Mi 7-2004/25;
7. Herrn Rechtsanwalt Mag. Peter Haslinger, 8700 Leoben, Krottendorfergasse Nr. 4 (als Vertreter der Ehegatten Peter und Maria Haberl);

nachrichtlich an:

8. die Anton Mayer GmbH., Murfeld Nr. 1, 8770 St. Michael i.O.;
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at

10. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
11. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit dem Ersuchen, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail);
12. die Fachabteilung 17B, im Amte, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Paul Saler, zur Information (per E-Mail).